

Antrag GeWa: Geschäfts- und Wahlordnung der Bundeskonferenz 2025

Laufende Nummer: 211

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen mit Änderung
Antragskommission:	Annahme mit Änderung
Sachgebiet:	GOV - Regelwerke
Schlagwörter:	Antragskommission 03.11.2025
Zusammenfassung der Änderungen:	Zeile 104 - 112 (Änderungsantrag GeWa-Ä01) - angenommen Zeile 113 - 121 (Änderungsantrag GeWa-Ä01) - angenommen

1 Geschäftsordnung

Diese **Geschäftsordnung** gilt für die ordentliche Bundeskonferenz (im Folgenden: Bundeskonferenz) des AWO Bundesverbandes e.V. (im Folgenden: Bundesverband) vom 14. bis 16. November 2025 in Erfurt.

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bundeskonferenz bestimmen ein Konferenzpräsidium als Konferenzleitung der Bundeskonferenz (im Folgenden: Konferenzpräsidium). Zur Unterstützung des Konferenzpräsidiums und der Beratungen der Bundeskonferenz wird in offener Abstimmung auf Vorschlag des Präsidiums des Bundesverbandes weiterhin eine Antragskommission bestimmt. Diese Antragskommission sichtet, bewertet und strukturiert eingebrachte Anträge inhaltlich vor und gibt Empfehlungen ab.

2. Das Konferenzpräsidium stellt fest, ob die Einberufung der Bundeskonferenz ordnungsgemäß erfolgt ist.

3. Die Bundeskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist, soweit es sich um Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Bundesverbandes (im Folgenden: Satzung) oder des AWO-Verbandsstatuts (im Folgenden: Statut) gemäß § 7 Abs. 6 Satz 5 sowie Satz 8 der Satzung handelt. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Bundeskonferenz als beschlussfähig.

4. Über die Bundeskonferenz ist von einer*in Schriftführer*in ein Beschlussprotokoll zu führen, dem eine Anwesenheitsliste beizufügen ist.

5. Stimm- und redeberechtigt im Plenum der Bundeskonferenz sind gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung:

- a. die entsprechend dem Beschluss des Bundesausschusses vom 27. April 2024 in Kiel von den Landes- und Bezirksverbänden gemeldeten Delegierten,
- b. die amtierenden Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes,
- c. die jeweiligen Beauftragten der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes,
- d. die zwei Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerks, die das Bundesjugendwerk im Präsidium des Bundesverbandes vertreten,
- e. die zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerks.

6.Rederecht im Plenum haben außerdem:

- a. der Vorstand des Bundesverbandes,
- b. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Kommissionen des Bundesverbandes,
- c. die Geschäftsführer*innen bzw. die hauptamtlichen Vorstände*innen der AWO Landes- und Bezirksverbände und des Bundesjugendwerkes sowie
- d. die anwesenden Gäste.

7.Der Gegenstand der jeweiligen Abstimmung ist beim Aufruf jeder Abstimmung genau zu bezeichnen.

Die Entscheidung über das Abstimmungsverfahren ist dem Konferenzpräsidium vorbehalten.

Es gibt folgende Abstimmungsverfahren:

- a. Stimmkarte, Handzeichen oder Zuruf (Akklamation) *[offen]*,
- b. Stimmzettel *[offen oder geheim]*,
- c. Elektronische Vorrichtung für Stimmerfassung in der Konferenzplattform OpenSlides *[offen oder geheim]*,
- d. Einholung eines Stimmungsbilds *[offen oder geheim]*.

Das Konferenzpräsidium entscheidet, ob über den Beschlussgegenstand in

- a. Einzelabstimmung,
- b. Sammelabstimmung (verbundene Einzelabstimmung; mehrere Auswahlmöglichkeiten bzgl. des Abstimmungsverhaltens) oder
- c. Blockabstimmung (eine Auswahlmöglichkeit bzgl. des Abstimmungsverhaltens) abzustimmen ist.

Es gibt folgendes Abstimmungsverhalten:

- a. Zustimmung / Ja-Stimmen,
- b. Ablehnung / Nein-Stimmen,
- c. Enthaltung.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn nur zwei der drei möglichen Abstimmungsverhalten ausgezählt werden und durch Abzug dieser Stimmen von der Zahl der Anwesenden das Ergebnis der dritten Abstimmung ermittelt wird (Subtraktionsmethode).

8.Die Beschlüsse der Bundeskonferenz werden gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 der Satzung grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der gültigen abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen, Enthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen.

Beschlüsse über Änderungen des Statuts und der Satzung bedürfen gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Satzung der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

9.Wortmeldungen können mit Angabe des AWO Bezirks- bzw. Landesverbandes oder des Namens des korporativen Mitglieds bzw. Nennung der unter Ziff. 5 und 6 aufgeführten Gruppen angemeldet werden. Diese Wortmeldungen werden in eine Redeliste eingefügt. Nach Möglichkeiten soll der Tagesordnungspunkt angegeben werden.

Die Redner*innen erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Dem Präsidium

sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes ist auf ihr Verlangen das Wort außerhalb der Redeliste zu erteilen.

Die Redezeit in Diskussionen ist auf drei Minuten begrenzt. Ein*e Redner*in kann zur selben Sache nur zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen kann das Konferenzpräsidium gestatten.

10. Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einem*r nicht an der Aussprache Beteiligten gestellt werden. Vor Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Zahl der noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

Persönliche Erklärungen sind am Schluss der Aussprache zulässig.

Die der Bundeskonferenz vorliegenden Anträge können folgende Behandlung erfahren:

- a. Nichtbefassung,
- b. Annahme,
- c. Annahme mit Änderung,
- d. Überweisung an das Präsidium des Bundesverbandes,
- e. Ablehnung.

11. Folgende Geschäftsordnungsanträge können von den gem. Ziffer 5 dieser Geschäftsordnung Stimm- und Redeberechtigten gestellt werden:

- a. Schluss der Debatte,
- b. Schließung der Redeliste,
- c. Überprüfung der Beschlussfähigkeit,
- d. Unterbrechung der Konferenz.

Bei Anträgen zur Geschäftsordnung dürfen nur eine Person dafür und eine Person dagegensprechen. Wenn es eine inhaltliche oder formelle Gegenrede zum Geschäftsordnungsantrag gibt, kommt es zur Abstimmung. Gibt es keine Gegenrede, gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen.

12. Einem*r Redner*in, der*die wiederholt gegen die Geschäftsordnung verstößt oder in seinen*ihrer Ausführungen vom Gegenstand der Tagesordnung abweicht, kann vom Konferenzpräsidium nach vorherigem Ordnungsruf das Rederecht für den jeweiligen Tagesordnungspunkt oder bei wiederholter Störung nach erneutem Ordnungsruf für die Dauer der Sitzung insgesamt entzogen werden.

13. Das Fristende für Anträge der Mitglieder des Bundesverbands war der 3. August 2025, 24:00 Uhr.

GeWa-Ä01 - angenommen:

~~14. Initiativanträge gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung – mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung – müssen von mindestens fünf Prozent der Delegierten aus mindestens fünf Landes- und Bezirksverbänden unterstützt werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zum Ende der festgelegten Antragsfrist gemäß Ziffer 13 eingereicht wurden. Die Initiativanträge müssen der Antragskommission spätestens am 13. November 2025, 24:00 Uhr, vorliegen. Sie müssen via E-Mail an die Adresse buko2025@awo.org eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Antragskommission am 14. November 2025 ab 10:00 Uhr.~~

14. Initiativanträge gemäß § 7 Abs. 5 der Satzung – mit Ausnahme solcher zur Geschäftsordnung – müssen von mindestens fünf Prozent der Delegierten aus mindestens fünf Landes- und Bezirksverbänden unterstützt werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn sie aufgrund einer aktuellen Entwicklung oder eines aktuellen Vorkommnisses nicht als Antrag bis zum Ende der festgelegten Antragsfrist gemäß Ziffer 13 eingereicht wurden. Die Initiativanträge müssen der Antragskommission spätestens am 14. November 2025, 15:00 Uhr, vorliegen. Sie müssen via E-Mail an die Adresse buko2025@awo.org eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Antragskommission.

GeWa-Ä01 - angenommen:

~~113 15. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß versandten Anträgen sind in Textform
114 einzubringen. Änderungsanträge sollen der Antragskommission zur besseren Vorbereitung
115 der Bundeskonferenz bis zum 13. November 2023, 24:00 Uhr vorliegen. Sie müssen via E-
116 Mail an die Adresse buko2025@awo.org eingereicht werden. Über die Zulassung
117 entscheidet die Antragskommission am 14. November ab 10:00 Uhr. Fristgerecht
118 eingereichte Änderungsanträge werden über die Konferenzplattform OpenSlides zur
119 Verfügung gestellt. Wesentliche oder umfangreiche Anträge müssen rechtzeitig vor der
120 Abstimmung vorliegen. Bei Unklarheiten entscheidet die Antragskommission. Weniger
121 umfangreiche Änderungsanträge sind während der Debatte weiterhin möglich.~~

15. Änderungsanträge zu ordnungsgemäß versandten Anträgen sind in Textform einzubringen. Änderungsanträge sollen der Antragskommission zur besseren Vorbereitung der Bundeskonferenz bis zum 14. November 2023, 15:00 Uhr vorliegen. Sie müssen via E-Mail an die Adresse buko2025@awo.org eingereicht werden. Über die Zulassung entscheidet die Antragskommission. Fristgerecht eingereichte Änderungsanträge werden über die Konferenzplattform OpenSlides zur Verfügung gestellt. Wesentliche oder umfangreiche Anträge müssen rechtzeitig vor der Abstimmung vorliegen. Bei Unklarheiten entscheidet die Antragskommission. Weniger umfangreiche Änderungsanträge sind während der Debatte weiterhin möglich.

122 16. Das Präsidium des Bundesverbandes kann zum Statut und der Satzung ohne vorgenannte
123 Beschränkungen jederzeit Anträge stellen.
124 (Stand: 06. August 2025)

125 Wahlordnung

126 Diese **Wahlordnung** gilt für die ordentliche Bundeskonferenz (im Folgenden:
127 Bundeskonferenz) des AWO Bundesverbandes e.V. (im Folgenden: Bundesverband) vom
128 14. bis 16. November 2025 in Erfurt.

129 1. Allgemeine Grundsätze

130 a. Die Leitung der Wahl obliegt der Konferenzleitung (im Folgenden:
131 Konferenzpräsidium).

132 b. Zur Durchführung von Wahlen und der Unterstützung des Konferenzpräsidiums bei der
133 Leitung der Wahl wird in offener Abstimmung eine Zählkommission bestimmt.

134 c. Die Wahlen werden entweder als elektronische oder als schriftliche Wahlen
135 durchgeführt. Das Wahlgeheimnis, der Datenschutz und die Manipulations- und
136 Dokumentationssicherheit werden gewährleistet.

137 d. Wahlberechtigt sind gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes:

138 1. die entsprechend dem Beschluss des Bundesausschusses vom 27. April 2024 in Kiel

von den Landes- und Bezirksverbänden gemeldeten, an der Bundeskonferenz teilnehmenden Delegierten,

2. die amtierenden Mitglieder des Präsidiums des Bundesverbandes (im Folgenden: Präsidium),

3. die jeweiligen Beauftragten der korporativen Mitglieder des Bundesverbandes,

4. die zwei Vorstandsmitglieder des Bundesjugendwerks, die das Bundesjugendwerk im Präsidium des Bundesverbandes vertreten

5. die zwei Vertreter*innen des Bundesjugendwerks.

e. Das Präsidium wird in geheimer Wahl gewählt. Im Übrigen sind die Wahlen geheim, wenn in einem Wahlgang mehr Bewerber*innen vorhanden als Funktionsträger*innen zu wählen sind.

2.Wahlvorschläge

a. Wahlvorschläge müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Alle Geschlechter sollen angemessen berücksichtigt werden.

b. Ein Vorschlagsrecht haben die Landes- und Bezirksverbände, sofern sie Mitglied des Bundesverbandes sind, und das Präsidium. Wahlvorschläge sind bis zum entsprechenden Wahlgang möglich.

3.Vorschlagsliste

a.Nach erfolgter Aussprache zu den Kandidat*innen ist die Vorschlagsliste für den entsprechenden Wahlgang geschlossen.

b.Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionsträger*innen gewählt oder wird für eine Funktion mehr als ein*e Bewerber*in vorgeschlagen, sind die Kandidaten*innen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen auf dem Stimmzettel aufzuführen.

4.Stimmabgabe, Stimmauszählung und ungültige Stimmen

a. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des*r Wählers*in nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Ungültig sind Stimmzettel auch dann, wenn mehr Stimmen abgegeben werden als zu wählende Ämter zu besetzen sind. Besonderheiten regeln die Satzung und diese Wahlordnung.

b. Die Vereinigung der Einzelstimmen auf eine*n der Bewerber*in ist nicht zulässig. Ein Stimmzettel, auf dem bei einer*inem Bewerber*in zwei, drei oder mehr Stimmen eingetragen sind, ist daher nur mit einer Stimme für diese*n Bewerber*in zu zählen.

5.Erforderliche Mehrheiten

a.Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Diese Mehrheit ist nicht erreicht, wenn sich die Stimmen auf drei oder mehr Bewerber*innen verteilen und keine*r von ihnen über 50% (die Hälfte) der Stimmen erhält.

b.Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Abweichungen regeln die Satzung und diese Wahlordnung.

6.Wahl des Präsidiums

a. Das Präsidium wird entsprechend seiner satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. Die 2 Vorsitzenden des Präsidiums unterschiedlichen Geschlechts (Einzelwahl),

2. die vier stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums (Einzelwahl) und

3. bis zu 13 Beisitzer*innen des Präsidiums in Listenwahl (verbundene Einzelwahl).

b. Die Wahlen der zwei Vorsitzenden des Präsidiums unterschiedlichen Geschlechts und der vier stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums erfolgen in Einzelwahl. Ist ein*e Kandidat*in oder sind mehrere Kandidat*innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind hier gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 der Satzung gültige Stimmen, d.h. sie werden mitgezählt. Erhält kein*e Kandidat*in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. In diesem Wahlgang und den übrigen Wahlgängen sind Stimmenthaltungen gültig, werden aber nicht mitgezählt.

c. Bei Einzelwahlen mit nur einem*r Bewerber*in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber*innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

d. Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in Listenwahl. Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste ausgewählt wird. Bei einer Listenwahl sind die Kandidat*innen nur gewählt, soweit die Quotenvorgaben des § 8 Absatz 2 der Satzung erfüllt werden. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidat*innen des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt; die Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der*die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

e. Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Dies gilt auch dann, wenn in weiteren Wahlgängen nur noch ein*e Vertreter*in des unterrepräsentierten Geschlechts zur Wahl steht. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.Wahl der Verbandsrevisor*innen

Die Wahl der Revisoren*innen erfolgt in verbundener Einzelwahl. Es sind mindestens zwei Verbandsrevisor*innen zu wählen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidat*innen vorhanden ist.

8.Die Wahl der Mitglieder des Bundesvereinsgerichts

Die Wahl der Mitglieder des Bundesvereinsgerichts wird in folgenden Wahlgängen gewählt:

1. Der*die Vorsitzende des Gerichts bzw. einer Kammer in Einzelwahl,

2. der*die stellvertretende Vorsitzende des Gerichts bzw. einer Kammer in Einzelwahl und

3. die Beisitzer*innen in verbundener Einzelwahl.

(Stand: 06. August 2025)

Begründung

§ 7 Abs. 2 S. 15 der Satzung des Bundesverbands sieht eine Geschäfts- und Wahlordnung vor.

Entwurf des Präsidiums vom 06.08.2025 als Vorschlag für die Bundeskonferenz